

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 01. Januar 2021

Nachdem wir uns gerade auf die überraschend zum 01. Juli 2020 abgesenkten Umsatzsteuersätze eingestellt haben, muss schon wieder der Blick nach vorne gerichtet werden; zum 01. Januar 2021 gelten wieder die alten Steuersätze von 7% / 19%.

Auch hier müssen wieder Übergangsprobleme beachtet und die zutreffenden Abgrenzungen bei Leistungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt: Für die Anwendung des entsprechenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt der ausgeführten Lieferung oder der Arbeit / Dienstleistung maßgeblich, nicht das Datum der Rechnung oder der Zeitpunkt der Zahlung !!

- ✚ Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Empfänger über den Gegenstand auch verfügen kann; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt
- ✚ Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt; bei zeitlichen Dauerleistungen (wie zum Beispiel Mieten) ist die Leistung am Ende des jeweils vereinbarten Teilabschnittes erbracht.

Einzelfragen hierzu

- ✚ auch eine abgeschlossene Teilleistung führt zur Entstehung der Umsatzsteuer; diese liegt dann vor, wenn Teilleistungen im Vorhinein vertraglich vereinbart wurden und auch wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sind; wichtig ist das im Handwerk, in der Bauindustrie und anderen Gewerken, denn sofern keine Teilleistungen vereinbart wurden, gilt die Leistung erst mit der Endabnahme durch den Auftraggeber erbracht.

Organisatorisch empfehlen wir daher aus unserer Sicht allen Unternehmern folgende Maßnahmen:

- ✚ Kassen, Warenwirtschafts- und Buchhaltungssysteme sind (wieder) auf die neuen Steuersätze und auf die Übergabe auf neue Buchhaltungskonten anzupassen. Rechnungslayouts sind entsprechend zu verändern.
- ✚ Prüfen Sie ab 01.01.2021 ihre Eingangsrechnungen genau hinsichtlich des Leistungsdatums und des ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes, um Risiken zu vermeiden. Ein falsch ausgewiesener Steuersatz berechtigt trotzdem nur zum Vorsteuerabzug in gesetzlicher Höhe.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- ✚ passen Sie alle Daueraufträge, Regelungen und Rechnungsvorschriften für Dauerleistungen, Dauerrechnungen, Mietverhältnisse, Wartungs- und Leasingverträge und andere wiederkehrende Leistungen rechtzeitig an, sofern dies nicht ohnehin bei Jahresbeginn zu erfolgen hat.
- ✚ rechnen Sie möglichst alle Teilleistungen, die bereits zum 31.12.2020 erbracht sind, noch mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz ab. Achten Sie sehr genau auf den Ausweis des Leistungsdatums bei den Rechnungen ab dem 01.01.2021.

Gastronomie / Restaurationsumsätze

Für Umsätze für die Abgabe von Speisen, die an Ort und Stelle verzehrt werden, gilt weiterhin bis 30.06.2021 der ermäßigte Umsatzsteuersatz (ab 01.01.2021 wieder 7%).

Anwendbar ist diese Regelung für alle Unternehmer, die begünstigte Leistungen erbringen, wie Gaststätten, Gastronomiebetriebe, Catering, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und andere.

Ausgenommen von der Steuersatzermäßigung bleibt weiterhin die Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Hier gilt weiter der volle Umsatzsteuersatz (ab 01.01.2021: 19%). Ein Gesamtpreis (z.B. Spar Menü) ist daher entsprechend aufzuteilen.

In der Gastronomie spielt der 31. Dezember / die Silvesternacht dieses Jahr wohl keine so große Rolle; hier wird es wie in früheren Jahren bei Steuersatzänderungen nicht beanstandet, wenn für die Einnahmen der ganzen Nacht noch der alte Steuersatz vom 31.12. verwendet wird.

Für Arbeitgeber, die „Kantinenumsätze“ oder Mittagessen für Mitarbeiter anbieten, ist eine Einzelberatung zum speziellen Sachverhalt erforderlich.

Unternehmen, die folgende Sachverhalte haben und wo Unklarheiten bestehen, sollten mit uns zur Klärung noch einmal Kontakt aufnehmen:

- ✚ Gutscheine
- ✚ Pfand
- ✚ Jahresboni
- ✚ Jahresrückvergütungen
- ✚ Handelsvertreter
- ✚ Umtausch von Waren

Anzahlungen

Besonders zu beachten ist bei einer Steuersatzänderung die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer, wenn Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden und im Zeitpunkt der Endabrechnung ein anderer Steuersatz gilt als bei Vereinnahmung der Anzahlungen / Vorauszahlungen.

Telefon: 03447 / 5690-0

Email: kanzlei@witreu-abg.de

Telefax: 03447 / 5690-44

Internet: www.witreu-abg.de

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Auch hier muss die (gesamte) Endabrechnung mit dem maßgeblichen Steuersatz erfolgen, die Anzahlungen / Vorauszahlungen werden dann nachträglich mit dem korrekten Steuersatz entlastet oder nachbelastet.

Beispiel für Endabrechnungen

Immer folgender Sachverhalt: Endabrechnung im Januar 2021 mit netto 100.000 € (+ 19% USt); im November 2020 erfolgte eine Abschlagszahlung mit netto 50.000 € (+ 16% USt).

Beispiel mit Absetzung des Gesamtbetrages der Anzahlung:

<i>Lieferung von / Abrechnung Leistung vom - netto -</i>		<i>100.000,00 €</i>
<i>+ Umsatzsteuer 19%</i>		<i><u>19.000,00 €</u></i>
<i>Gesamtpreis</i>		<i>119.000,00 €</i>
<i>abzüglich Abschlagszahlung vom ...</i>		<i><u>58.000,00 €</u></i>
<i>verbleibt Restzahlung</i>		<i>61.000,00 €</i>
<i>darin enthalten USt von 19%:</i>	<i>9.793,50 €</i>	
<i>in der Anzahlung enthaltene</i>		
<i>USt von 16%</i>	<i>8.000,00 €</i>	

Beispiel mit Absetzung des Gesamtbetrages der Anzahlungen (Vorauszahlungen) und Verzicht auf die Angabe des auf das restliche Entgelt entfallenden Steuerbetrages:

<i>Lieferung von / Abrechnung Leistung vom ... - netto -</i>		<i>100.000,00 €</i>
<i>+ Umsatzsteuer 19%</i>		<i><u>19.000,00 €</u></i>
<i>Gesamtpreis</i>		<i>119.000,00 €</i>
<i>abzüglich Abschlagszahlung vom ...</i>		
<i>Entgelt - netto</i>	<i>50.000,00 €</i>	
<i>+ USt 16%</i>	<i><u>8.000,00 €</u></i>	<i><u>58.000,00 €</u></i>
<i>Verbleibt Restzahlung</i>		<i>61.000,00 €</i>

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Beispiel mit Angabe der einzelnen Anzahlungen (Vorauszahlungen) auf der Rechnung oder in einem gesonderten Anhang:

Lieferung von / Abrechnung Leistung vom ... - netto - 100.000,00 €
+ Umsatzsteuer 19% 19.000,00 €

Gesamtpreis 119.000,00 €

Geleistete Anzahlungen

<i>vom ...</i>	<u><i>Gesamt</i></u>	<u><i>Netto</i></u>	<u><i>USt 16%</i></u>
	58.000,00 €	50.000,00 €	8.000,00 €

<i>Verbleibende Restzahlung</i>	61.000,00 €	51.260,50 €	9.739,50 €
-------------------------------------	-------------	-------------	------------

Mit den besten Wünschen verbleibt

Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind
über unsere Internetseite verfügbar;

